

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Slowakei (Slowakische Republik)

Stand: Januar 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Rodny List), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, in Form einer eigenen eidesstattlichen Erklärung vor dem deutschen Standesbeamten

oder

soweit sich der Antragsteller noch in der Slowakei aufhält

vor einem slowakischen Notar.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in der Slowakei

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den slowakischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige slowakische Gericht, es sei denn, es handelt sich um eine EU-Scheidung nach dem Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union am 01.05.2004.

c) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.